

BGer 9C_386/2012 vom 18. September 2012

Bundesgericht, 2012-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_386_2012

FR: TF 9C_386/2012 du 18 septembre 2012

IT: TF 9C_386/2012 del 18 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Bei der unentgeltlichen Verbeiständung handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis zwischen dem Staat und dem Rechtsanwalt (BGE 132 V 200 E. 5.1.4 S. 205), das einen Honoraranspruch des Rechtsbeistands gegenüber dem Staat und nicht gegenüber dem Vertretenen begründet. Die unentgeltlich vertretene Person hat kein schützenswertes Interesse (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG) an der Erhöhung der Entschädigung ihres Rechtsvertreters (Urteil 5A_451/2011 vom 25. Juli 2011 E. 1.2 mit Hinweisen). Es obliegt vielmehr diesem selbst, in eigenem Namen gegen eine seines Erachtens zu tief ausgefallene Entschädigung Beschwerde zu führen (Urteil 5A_166/2012 vom 5. April 2012 E. 5.2 mit Hinweisen). Auf die Beschwerde des D. _____ kann demnach nicht eingetreten werden, soweit er den die Entschädigung betreffenden Teil der Beschwerde in eigenem Namen führt.

E. 2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 und Art. 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Von diesen tatsächlichen Feststellungen kann es nur abweichen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen (Art. 105 Abs. 2 BGG) und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist nurnmehr, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die rentenaufhebende Verfügung - auch - hinsichtlich des von der Beschwerdegegnerin verweigerten behinderungsbedingten Abzugs vom Tabellenlohn geschützt hat.

E. 3.2

Ob und in welcher Höhe statistische Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt nach den zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des Einzelfalles ab, die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind. Relevante Merkmale sind leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad (BGE 126 V 75 E. 5b/bb S. 80). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom hypothetischen Invalideneinkommen vorzunehmen sei, ist eine Rechtsfrage. Demgegenüber stellt die Höhe des Abzuges eine typische Ermessensfrage dar, deren Beantwortung letztinstanzlicher Korrektur nur mehr dort zugänglich ist, wo das kantonale Gericht das Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat, d.h. bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung (BGE 137 V 71 E. 5.1 S. 72 f. mit Hinweis auf BGE 132 V 393 E.

3.3 in fine S. 399).

E. 4.1

Das kantonale Gericht erwog, mit Ausnahme der zeitlichen Beschränkung (Zumutbarkeit von leichten bis mittelschweren Tätigkeiten von 6 Stunden pro Tag oder 70 %) seien "keine zusätzlichen Aspekte ersichtlich, die auf eine Erschwernis bei der erwerblichen Verwertung der Restarbeitsfähigkeit schliessen lassen würden". Wenn die Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Ermessensausübung keinen leidensbedingten Abzug gewährt habe, sei dies nicht zu bemängeln.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie pauschal das Vorliegen relevanter persönlicher und beruflicher Gründe für einen behinderungsbedingten Abzug vom Tabellenlohn verneint habe, ohne sich mit den einzelnen Merkmalen auseinanderzusetzen. Weil seine angestammte Arbeit als Glaser als körperliche Schwerarbeit einzustufen, er bereits 54 Jahre alt und seine Flexibilität aufgrund seiner langen Betriebszugehörigkeit (14 Jahre) sowie der langen Rentenbezugsdauer von rund 12 Jahren reduziert sei und er zwar über den Niederlassungsausweis C verfüge, jedoch nur noch eine Teilzeitarbeit (6 Stunden täglich) ausüben könne, sei ein leidensbedingter Abzug grundsätzlich angezeigt. Die Vorinstanz habe den Einkommensvergleich daher rechtsfehlerhaft durchgeführt. Es stehe ihm jedenfalls ein angemessener Abzug von 25 % zu und damit eine halbe Rente bei einem Invaliditätsgrad von 50 %.

E. 5.1

Eine Verletzung der Begründungspflicht ist nicht ersichtlich, hält das kantonale Gericht doch klar fest, mit Ausnahme des Beschäftigungsgrades sei keines der übrigen Merkmale für die Gewährung eines Abzuges erfüllt. Dies lässt sich nicht anders verstehen, als dass im angefochtenen Entscheid persönliche und berufliche Umstände verneint wurden, die zu einer Kürzung des hypothetischen Invalideneinkommens Anlass geben würden. Ohnehin sind nicht für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen (weil dies zum Ausblenden von Wechselwirkungen führte; BGE 126 V 75 E. 5b/bb S. 80). Ein Entscheid genügt der Begründungspflicht bereits, wenn ersichtlich ist, welche Merkmale bei der gesamthaften Schätzung berücksichtigt wurden (BGE a.a.O. E. 5b/dd S. 80). Diese Voraussetzung ist nach dem Gesagten hier erfüllt. Einer sachgerechten Anfechtung des Entscheides stand nichts im Weg.

E. 5.2

Was die Einwände gegen die Verweigerung eines zusätzlichen Abzuges vom Tabellenlohn betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Abgesehen davon, dass die körperlich belastende angestammte Arbeit nicht aus somatischen Gründen unzumutbar geworden war (vgl. Gutachten Dr. med. B. _____ vom 6. Mai 2010), könnte der Versicherte aus medizinischer Sicht jegliche leichten bis mittelschweren Tätigkeiten im Umfang von 70 % ausüben, die nicht mit Dauerstress/Hektik verbunden sind und die nicht in Akkord- oder Schichtarbeit bestehen. Bei einem Valideneinkommen von Fr. 64'640.- und einem Invalideneinkommen von Fr. 42'970.- wäre ein Abzug von mindestens 10 % erforderlich, damit ein rentenauslösender Invaliditätsgrad resultierte. Hiefür besteht kein Anlass: Zunächst ist nicht entscheidend, ob die ursprüngliche Tätigkeit als Monteur als körperliche Schwerarbeit zu qualifizieren wäre (worauf weder die Akten schliessen lassen noch solches durch den letztinstanzlich erstmals vorgebrachten Hinweis auf eine Liste der

österreichischen Sozialversicherung rechtsgenügend dargetan wird, so dieses Vorbringen überhaupt zu beachten wäre [zumal selbst nach dieser Liste Glasbe- und verarbeitung im Bereich Montage und Reparatur für Männer keine körperliche Schwerarbeit darstellt]). Zwar wurde mit dem sogenannten Leidensabzug ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Nachdem sich hieraus ein allgemeiner behinderungsbedingter Abzug entwickelt hatte (BGE 134 V 322 E. 5.2 S. 327 mit Hinweis), der unter Berücksichtigung der bereits dargelegten persönlichen und beruflichen Merkmale (E. 3.2 hievon) gesamthaft zu schätzen ist, führt die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, nicht automatisch zu einer weiteren Verminderung des hypothetischen Invalidenlohnes. Vielmehr ist die der Umstand allein, dass nurmehr leichte bis mittelschwere Arbeiten zumutbar sind, auch bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit kein Grund für einen zusätzlichen leidensbedingten Abzug, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil 8C_870/2011 vom 24. August 2012 E. 4.1 mit Hinweis). Sodann nimmt die Bedeutung der Anzahl Dienstjahre im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (AHI 1999 177 E. 3b S. 181), weshalb mit Blick auf das der vorinstanzlichen Invaliditätsberechnung zu Grunde liegende Anforderungsniveau 4 die lange Betriebszugehörigkeit keinen Abzug zu rechtfertigen vermag. Ebenso wenig ist aus Gründen des Lebensalters des im Verfügungszeitpunkt 53-jährigen Versicherten ein Abzug angebracht (vgl. AHI 1999 237 E. 4c S. 242; das Alter wirkt sich bei Männern im Anforderungsniveau 4 unter Umständen sogar lohn erhöhend aus [Urteil 8C_249/2010 vom 1. Juni 2010 E. 7.3.2]). Es bestehen nach dem Gesagten mit Ausnahme der teilzeitlichen Erwerbsfähigkeit keine Anhaltspunkte, wonach der Beschwerdeführer wegen seiner Beeinträchtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt das durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen könnte (vgl. Urteil 8C_259/2011 vom 28. Juni 2011 E. 3.3.1). Mit Blick auf ähnliche Fälle (z.B. Urteile 9C_382/2012 vom 25. Juni 2012 E. 3.2 und 9C_653/2011 vom 16. Dezember 2011) wäre ein allfälliger Abzug jedenfalls auf unter 10 % festzusetzen, weshalb der angefochtene Entscheid im Ergebnis nicht zu beanstanden ist.

E. 6

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist, soweit darauf eingetreten werden kann, im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.